

so daß dieser kein dauernder sein werde, wird seine Schädigungsabsicht nicht beseitigt."

Die Angeklagten haben in diesem Falle vollkommen gewußt, daß sie die zur Spekulation verwendeten Gelder aus der Sparkasse genommen haben wie auch die Kredite und die Bürgschaft. Denn Bürgschaft, in Anspruch genommene Bürgschaft bedeutet Belastung und nichts anderes wollte er, als daß diese Belastung dann später wieder gutgemacht werde, also die Erkenntnis, daß das Vermögen der Bank, wenn auch nur für kurze Zeit, geschädigt werde, war klar und ganz klar war in allen Fällen, daß die Angeklagten die Regierung und den Landtag an ihrem Rechte auf Kontrolle schädigen wollten. Nach dem Sparkassengesetz ist die Sparkasse ein Institut öffentlichen Rechtes. Regierung und Landtag teilen sich in die Kontrolle mit dem Verwaltungsrat und daher haben sie das Land, die Regierung und den Landtag in allen Fällen zur Gänze an seinem Rechte auf Kontrolle geschädigt und wenn sie das Land und seine Organe in diesem Rechte schädigten und diese Schädigungsabsicht hatten, dann ist gemäß § 1 ohne weiteres auch der böse Vorsatz in diesem Falle anzunehmen, denn zu jedem Verbrechen ist böser Vorsatz erforderlich. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, wenn es mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschloffen, sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, weil es dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

Daß bei Wechselbegehungen das Uebel der Schädigung leicht erfolgen kann und insbesondere bei Bürgschaften solcher Art, wenn der Schuldner vollkommen insolvent ist, auch leicht eintreten kann, das ist klar. Daß Thöny wußte, daß bei Carbone, dem soviel Geld gegeben wurde, der Schaden leicht eintreten könne, wird wohl nicht bestritten werden können und dann, wenn aus anderer böser Absicht, auch nur aus der Absicht die Kontrolle zu verunmöglichen, gehandelt wird, dieses andere auch unter dem bösen Vorsatz eingerechnet wird.

Thöny ist ferner angeklagt des Verbrechens der Veruntreuung. Die 15 000 Franken, die er aus der Sparkasse genommen hat, sind der Sparkasse vorenthalten worden, denn er hat das Geld aus den ihm anvertrauten Geldern wissentlich herausgenommen und — wie er selbst zugibt — bewußt gegen- und reglementwidrig.

Wasser hat den Thöny dazu veranlaßt u. in den anderen Fällen, die unter Anklage gestellt sind, hat Nico Beck dasjenige getan, was in seiner Hand und Macht lag, um Thöny dazu zu verstehen, desgleichen Carbone, gegen den die Anklage weiter dahin geht, daß er Thöny durch listige Vorstellungen und Sandlungen in Irrtum führte, weil er ihn über die Güte seines Patentes und die rasche Verwirklichungsmöglichkeit käufte, wodurch dann die Sparkasse geschädigt werden sollte und wurde.

Ich halte daher die Anklage in dieser Richtung für vollkommen gerechtfertigt.

Ich dehne die Anklage gegen Wasser Anton nach der Richtung des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nicht aus und überlasse es im Sinne der Bestimmungen des § 203 der St.P.O. dem Gericht, darüber zu urteilen, ob Wasser nicht auch noch als Beamter von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch gemacht habe, um die Sparkasse und damit den Staat zu schädigen. Es bestimmt in dieser Richtung § 101 St.G.

Die Sparkasse ist nach dem Gesetze vom 12. Jänner 1923 eine Anstalt öffentlichen Rechtes. Das Gesetz bestimmt, daß der Landtag ein Mitglied der Kontrollstelle wähle, ebenso, daß die Regierung ein Mitglied der Kontrollstelle wählt. Wenn also Anton Wasser vom Landtage, der gesetzgebenden Körperschaft des Landes, der höchsten Verwaltungsinstanz des Landes, zum Mitgliede der Kontrollstelle gewählt wurde, zum Mitgliede der Kontrollstelle einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, deren Verwaltung vom Lande geführt wird, aber getrennt von der übrigen Landesverwaltung. Dann war er dadurch vermöge öffentlichen Auftrages zur Besorgung von Regierungsgeschäften verpflichtet und ist daher als Beamter im Sinne des § 101 des Strafgesetzes anzusehen und er hat von der ihm anvertrauten Gewalt als Mitglied der Kontrollstelle Mißbrauch gemacht, und zwar erheblichen Mißbrauch. Er wußte, daß in der Kasse nicht alles in Ordnung sei. Er selbst gab die Hand dazu und Mittel und bot sich an, sie beizustellen, damit Thöny alles verschleiern könne, damit die Möglichkeit, es aufzudecken nicht mehr gegeben sei, krassester Mißbrauch seiner Amtsgewalt beging er dadurch, daß er es nicht nur unterlassen hat, die Verfehlungen anzuzeigen, sondern auch, daß Thöny Mittel und Wege in die Hand gegeben hat, die Sache scheinbar in Ordnung zu bringen u. weiter das Amt als Mitglied der Kontrollstelle beibehielt; krassester Mißbrauch der Amtsgewalt, weil er die von Thöny zu Unrecht ausgegebenen Wechsel verwendete und weitergab, während er nach Recht und Gesetz verpflichtet war, nach einläßlicher Prüfung die ordnungsgemäße Gebarung festzustellen und der Regierung und dem Präsidenten des Verwaltungsrates Nachricht zu geben. Er unterließ die Nachricht, obwohl er Kenntnis hatte von den Verfehlungen und hat damit sein Amt mißbraucht und er hat es mißbraucht, um jemanden, d. i. die Sparkasse, zu schädigen, er hat es mißbraucht, um den Staat zu schädigen, das Land zu schädigen, um die seiner Kontrolle unterstellte Sparkasse zu schädigen. Nach meiner Auffassung ist daher Idealkonkurrenz im Sinne der § 101 und 197 gegeben. Daher halte ich die Anklage in vollem Umfange für begründet und beantrage die Bestrafung der Angeklagten im Sinne der Anklage. Gemäß § 203 des Strafgesetzes ist ein erhöhter Strafsatz beim Betrug anzunehmen, wenn besondere Umstände hervortreten, die die Anklage in diesem Falle für gegeben erachtet, einerseits, weil der Schaden mehr als 2000 Franken beträgt. Ich bitte, zu berücksichtigen, daß der Schaden zum mindesten 1½ Millionen ausmacht, der effektive Schaden, abgesehen von der Gefährdung. In vielen Belangen lag ein Versuch vor und diese Versuche haben nach der Anklage über 4 Millionen Franken und nach den nachherigen Feststellungen des Gerichtes über sechs Millionen betragen. In dieser Richtung muß der Versuch als gegeben angenommen werden, ich habe es unterlassen, die Anklage weiter auszudehnen.

Dann, wenn das Verbrechen mit besonderer Kühnheit und Arglist verübt wird. Ich glaube, mir die Begründung in dieser Richtung ersparen zu können. Das ist doch die höchste Kühnheit und Arglist, wenn das amtlich bestellte Kontrollorgan selbst darauf sieht, daß die zu kontrollierende Stelle, das Land, der Staat und einzelne Leute geschädigt werden. Das ist wohl besondere Kühnheit und Arglist von Thöny, Wasser, Beck und Carbone in gleicher Weise.

Sie haben sich die Betrügereien zur Gewohnheit gemacht. Bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit haben sie die Unterschrift mißbraucht, sie angebracht, wo es nur möglich.